

Stand 13.01.2017

Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung

der Stadt Landau in der Pfalz
vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GV Blatt Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), erlässt die Stadt Landau in der Pfalz auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

⁽¹⁾ Sämtliche Regelungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch bei der Bezeichnung von Personen oder Funktionen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet und – wie in der zugrundeliegenden Gemeindeordnung – lediglich die männliche Form verwendet.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen der Stadt Landau in der Pfalz und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Parkanlagen und Grünflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Landau in der Pfalz befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Zu den Grünanlagen gehören auch die Fortanlagen und Straßenbegleitgrün. Bestandteile der Grünanlagen sind die Vegetations-, Wasser-, Wege- und Platzflächen sowie die Anlageneinrichtungen innerhalb der Grünanlagen. Zu den Grünanlagen gehören nicht Grünflächen, die einer eigenen Besuchsordnung- oder Benutzungsordnung unterliegen (z.B. Friedhöfe, Badeanstalten).
- (3) Spiel- und Sportanlagen sind von der Stadt Landau in der Pfalz unterhaltene Spielplätze, Bolzplätze, Sport- und Spielfelder im Freien, einschließlich der Anlageneinrichtungen. Von der Stadt Landau in der Pfalz unterhaltene Schulhöfe und Schulsportplätze sind Spiel- und Sportanlagen im Sinne dieser Satzung, soweit und in den Zeiten, in denen sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.
- (4) Die Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen dienen der Erholung, der Entspannung und der Naturerfahrung. Sie sollen zudem wohnungsnah Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt, die Biotopvernetzung und das Stadtklima fördern.
- (5) Folgende Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen dienen zusätzlich besonderen Zwecken und werden mit Hinweisschildern ausgewiesen:
 - Spiel- und Sportanlagen dienen insbesondere auch Kindern und Jugendlichen zur altersgerechten Freizeitgestaltung mit dem Ziel der Stärkung motorischer und spielerischer Fähigkeiten, sowie Vereinen zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Vereinszwecke.
 - Familienbereiche dienen in besonderem Maße der Erholung und dem Naturerlebnis von Familien mit Kindern und generationenübergreifenden Begegnungen.

- Fortanlagen dienen zudem der Darstellung der Geschichte der Festungsstadt Landau und der Bewahrung der Festungsreste.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen nach § 1 unentgeltlich im Rahmen der Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Rechtsordnung zu benutzen.

§ 3

Allgemeine Regeln für das Verhalten in Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Landau in der Pfalz“ (Gefahrenabwehrverordnung) findet Anwendung. Ihre Gebote und Verbote sind zu beachten. Soweit ein Befahren von Wegen im Geltungsbereich der Satzung zulässig ist, gelten die Regelungen der StVO.
- (2) Zudem ist es in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung untersagt
 1. zu nächtigen, oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufzustellen,
 2. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren und auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
 3. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße zu lagern oder abzustellen.

§ 4

Besondere Regeln für Spiel- und Sportanlagen

- (1) Auf Spiel- und Sportflächen ist es verboten,

- alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen,
- zu rauchen,
- Hunde mitzuführen.

Dies gilt nicht für Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht ausdrücklich durch Aushang ausgeschlossen ist.

- (2) Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr, sonn- und feiertags von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr, und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 5

Besondere Regeln für Familienbereiche

In Familienbereichen ist es verboten,

- alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen.

§ 6

Besondere Regeln für den Fortbereich

In den Fortanlagen ist es untersagt, unbefugt die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu betreten. Ferner ist es untersagt, dort unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vorzunehmen oder das Gelände in sonstiger Weise zu verändern.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus und die Bewilligung von Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Landau in der Pfalz.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Anlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Benutzer festgesetzt.

§ 8

Anordnungen des Aufsichtspersonals

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Verweisung aus der Anlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
 2. in den Anlagen nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
 3. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),

4. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße lagert oder abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3),
 5. auf Spiel- und Sportflächen, ausgenommen der Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht durch Aushang ausgeschlossen ist,
 - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen,
 - raucht,
 - Hunde mitführt (§ 4 Abs. 1).
 6. Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt (§ 4 Abs. 2 und 3),
 7. in Familienbereichen alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen (§ 5).
 8. in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt, unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vornimmt oder das Gelände in sonstiger Weise verändert (§ 6),
 9. die Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 7 Abs. 1),
 10. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 8),
 11. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt oder eine Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betritt, obwohl das Betreten innerhalb dieses Zeitraums untersagt war (§ 9).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung vom 05.02.2015, in Kraft getreten am 01.03.2015, außer Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister